

## Informationen zur Europawahl am 09. Juni 2024

Vom 6. bis 9. Juni 2024 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union die Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament ist das einzige direkt gewählte Organ der Europäischen Union und die einzige direkt gewählte supranationale Institution weltweit. Auch die zehnte Direktwahl wird nicht nach einem einheitlichen europäischen Wahlrecht erfolgen, sondern nach nationalen Wahlgesetzen. In der Bundesrepublik Deutschland regeln das Europawahlgesetz (EuWG) und die Europawahlordnung (EuWO) das Wahlverfahren.

### Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der Abgeordneten aus den einzelnen Mitgliedstaaten wurde mit dem Vertrag von Lissabon auf maximal 751 einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten des Europäischen Parlamentes begrenzt. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs am 31.01.2020 wurden von den 73 britischen Parlamentssitzen 27 Sitze im Verhältnis zur Einwohnerzahl neu auf die EU-Länder verteilt; 46 Sitze wurden zunächst in Reserve gestellt. Im September 2023 stimmten die Europaabgeordneten dem Beschluss des Europäischen Rates zu, die Sitze für die Legislaturperiode 2024 bis 2029 von 705 auf 720 zu erhöhen. Für die Wahl 2024 ergibt sich somit folgende Sitzverteilung:

derzeitige Zahl der Abgeordneten	Land	Zahl der Abgeordneten am 2024	Veränderung
96	Deutschland	96	0
79	Frankreich	81	+2
76	Italien	76	0
59	Spanien	61	+2
52	Polen	53	+1
33	Rumänien	33	0
29	Niederlande	31	+2
21	Belgien	22	+1
21	Griechenland	21	0
21	Tschechien	21	0
21	Schweden	21	0
21	Portugal	21	0
21	Ungarn	21	0
19	Österreich	20	+1
17	Bulgarien	17	0
14	Dänemark	15	+1
14	Finnland	15	+1
14	Slowakei	15	+1
13	Irland	14	+1
12	Kroatien	12	0
11	Litauen	11	0
8	Slowenien	9	+1
8	Lettland	9	+1
7	Estland	7	0
6	Zypern	6	0
6	Luxemburg	6	0
6	Malta	6	0

Die Abgeordneten schließen sich in Fraktionen (derzeit sieben Fraktionen) zusammen, die übernational sind, also den Abgeordneten aller Nationalitäten offenstehen.

## **Wahlperiode**

Die Wahlperiode des Europäischen Parlaments beträgt fünf Jahre.

## **Wahltermin und Wahlzeit**

Nach dem Beschluss des Rates der Europäischen Union findet die zehnte Europawahl in der Zeit vom 6. bis 9. Juni 2024 statt. Dieser Zeitraum bestimmt sich nach Artikel 10 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt). Traditionell wird in den Mitgliedstaaten an unterschiedlichen Wochentagen gewählt.

In der Bundesrepublik Deutschland findet die Europawahl am Sonntag, dem 9. Juni 2024, statt. Die Wahllokale sind von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

## **Wahlsystem**

In Deutschland erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Die Listen der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen sind sogenannte geschlossene Listen, weil die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber von den Parteien durch Wahl festgelegt wurde und nicht verändert werden kann.

Die Wählerinnen und Wähler haben – anders als bei der Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen – nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch ein Kreuz in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel.

Bei der Sitzverteilung werden alle Wahlvorschläge berücksichtigt. Seit der Europawahl 2014 gibt es keine Sperrklauselregelung mehr. Somit haben auch kleine Parteien mit einem Gesamtwahlergebnis in Deutschland unter fünf bzw. drei Prozent die Möglichkeit, einen oder mehr Sitze im Europaparlament zu gewinnen.

Anders als bei Bundestagswahlen erfolgt bei Europawahlen keine Wahl einer bzw. eines Wahlkreisabgeordneten. Deshalb gibt es auch keine Wahlkreise. Aus organisatorischen Gründen erfolgt die Feststellung der Wahlergebnisse auf Ebene der Landkreise, der Region Hannover und den kreisfreien Städten durch die dortigen Wahlleitungen. Die Landeswahlleiterin ermittelt auf der Grundlage dieser Ergebnisse das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis im Land und stellt in ihrem Internetangebot sowie in ihren Veröffentlichungen Daten und Ergebnisse der Europawahl ab Ebene der Kreise und kreisfreien Städte dar.

## **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt zur Wahl von Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament sind alle Deutschen sowie alle in Deutschland wohnhaften Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Bundesgebiet wohnen oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Der Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann durch Richterspruch erfolgen.

Das Alter für die Wahlberechtigung bei Europawahlen ist erstmals für die Wahl am 9. Juni 2024 von bisher 18 auf 16 Jahre herabgesetzt worden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche sind unter den Bedingungen des § 6 Absatz 2 EuWG i.V.m. § 12 Absatz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) wahlberechtigt.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. In das Wählerverzeichnis eingetragene Personen können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, es sei denn, sie besitzen einen Wahlschein. In den von den Gemeinden geführten Wählerverzeichnissen ist jede wahlberechtigte Person verzeichnet. Außerhalb Deutschlands lebende Wahlberechtigte werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihrer letzten Wohnsitzgemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen.

Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht ohne Vorliegen eines besonderen Grundes durch Briefwahl ausüben. Dies ist auch möglich, wenn sie sich vorübergehend im Ausland befinden. Dazu müssen sie bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einen sogenannten Wahlschein beantragen. Einer Begründung hierzu bedarf es nicht mehr. Dem Wahlschein werden automatisch Briefwahlunterlagen beigelegt. Mit einem Wahlschein kann man alternativ außerdem in einem beliebigen anderen Wahlbezirk des Kreises oder der kreisfreien Stadt wählen.

In der Bundesrepublik Deutschland wohnende Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind bei Europawahlen grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wahlberechtigt wie deutsche Staatsangehörige. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die zum ersten Mal in Deutschland an der Europawahl teilnehmen möchten, mussten bis zum 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde ihres Wohnsitzes stellen. Wurde der Antrag gestellt, nimmt die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger auch an künftigen Europawahlen in der Bundesrepublik Deutschland teil, bis sie oder er eine andere Entscheidung trifft. Erstmals galt diese Regelung für Wahlberechtigte, die sich zur Europawahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland haben eintragen lassen, sofern sie die Eintragung in der Zwischenzeit nicht widerrufen haben.

Rund 60,9 Millionen Deutsche sind in der Bundesrepublik Deutschland wahlberechtigt. Daneben können etwa 4 Millionen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus den anderen EU-Ländern, die in Deutschland wohnen, an der Wahl teilnehmen.

Von den ca. 8,16 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern Niedersachsens sind wahlberechtigt (gerundet):

<b>Land Niedersachsen</b>	<b>Deutsche</b>	<b>Unionsbürgerinnen und Unionsbürger</b>
insgesamt	6.426.000	339.000
männlich	3.144.000	190.000
weiblich	3.282.000	149.000

## **Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können nur von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge werden in Form von Listen entweder für ein Land (Landesliste) oder als eine gemeinsame Liste für alle Länder (Bundesliste) aufgestellt. Jede Partei oder sonstige politische Vereinigung, die an der Wahl teilnimmt, hat zu entscheiden, ob sie Landeslisten oder eine Bundesliste aufstellen will. Wie bei der Bundestagswahl gelten Listen für einzelne Länder derselben Partei oder sonstigen politischen Vereinigung als verbunden und werden bei der Sitzverteilung wie ein einziger Wahlvorschlag behandelt, wenn nicht durch besondere Erklärung die Listenverbindung aufgehoben wird.

Eines besonderen Verfahrens für die Anerkennung als Partei bzw. sonstige politische Vereinigung bedarf es nicht. Parlamentarisch bislang nicht vertretene Parteien bzw. sonstige politische Vereinigungen müssen eine bestimmte Zahl von Unterstützungsunterschriften für ihren Wahlvorschlag vorlegen. Bei einer Landesliste müssen ein Tausendstel, höchstens jedoch 2.000 der Wahlberechtigten des betreffenden Landes, den Wahlvorschlag unterzeichnen, bei einer Bundesliste sind die Unterschriften von 4.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern erforderlich.

In Niedersachsen – wie auch in allen anderen Bundesländern – nehmen 34 Parteien bzw. politische Vereinigungen an der Europawahl am 9. Juni 2024 teil. Bei den Wahlvorschlägen handelt es sich mit Ausnahme der Liste der CDU (Landesliste) um einheitliche Bundeslisten. Sie erscheinen auf dem Stimmzettel in folgender Reihenfolge:

<b>Lfd. Nr</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Name der Partei/ politischen Vereinigung</b>
1	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen
2	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
3	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
4	AfD	Alternative für Deutschland
5	FDP	Freie Demokratische Partei
6	DIE LINKE	DIE LINKE
7	Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
8	Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
9	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland
10	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
11	FAMILIE	Familien-Partei Deutschlands
12	Volt	Volt Deutschland
13	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei - Die Naturschutzpartei
14	TIERSCHUTZ hier!	Aktion Partei für Tierschutz
15	MERA25	Mera25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit
16	HEIMAT	Die Heimat
17	PdH	Partei der Humanisten
18	Bündnis C	Bündnis C - Christen für Deutschland
19		Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung
20	BIG	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit
21	MENSCHLICHE WELT	Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklichein aller
22	DKP	Deutsche Kommunistische Partei
23	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
24	SGP	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale
25	ABG	Aktion Bürger für Gerechtigkeit

26	dieBasis	Basisdemokratische Partei Deutschland
27	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	BÜNDNIS DEUTSCHLAND
28	BSW	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit
29	DAVA	Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch
30	KLIMALISTE	Klimaliste Deutschland
31	LETZTE GENERATION	Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation
32	PDV	Partei der Vernunft
33	PdF	Partei des Fortschritts
34	V-Partei <sup>3</sup>	V-Partei <sup>3</sup> - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer

### Bewerberinnen/Bewerber

Insgesamt 1.331 Bewerberinnen und Bewerber (davon 109 aus Niedersachsen) kandidieren in der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament.

Für die Parteien, die sich in Niedersachsen zur Wahl stellen, ergeben sich folgende Zahlen:

Partei/ politische Vereinigung	Bewerberinnen und Bewerber	
	Bundesgebiet insgesamt	aus Niedersachsen
CDU	173	16
GRÜNE	40	4
SPD	96	14
AfD	35	4
FDP	194	23
DIE LINKE	20	2
Die PARTEI	211	12
Tierschutzpartei	8	0
PIRATEN	18	3
FREIE WÄHLER	27	1
FAMLIIE	11	0
Volt	27	0
ÖDP	87	3
TIERSCHUTZ hier!	7	0
MERA25	14	1
HEIMAT	15	0
PdH	21	0
BÜNDNIS C	13	2
Verjüngungsforschung	19	1
BIG	23	2
MENSCHLICHE WELT	9	0
DKP	43	4
MLPD	18	0
SGP	11	0
ABG	9	0
dieBasis	4	1
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	11	1
BSW	20	1

DAVA	13	5
KLIMALISTE	14	0
LETZTE GENERATION	12	3
PDV	13	3
PdF	10	2
V-Partei <sup>3</sup>	19	1

Quelle: Die Bundeswahlleiterin

Darüber hinaus treten in Bayern 66 Kandidatinnen und Kandidaten für die CSU an.

### **Sitzverteilung**

Die den 96 in Deutschland gewählten Abgeordneten zustehenden Sitze werden auf die auf den Landes- und Bundeslisten der Parteien und politischen Vereinigungen kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber verteilt. Die Sitzverteilung erfolgt nach der Methode „Sainte-Laguë/Schepers“.

Für die Verteilung der Sitze werden die für jeden Wahlvorschlag (Landeslisten/Bundeslisten) abgegebenen Stimmen zusammengezählt und zu den insgesamt abgegeben gültigen Stimmen ins Verhältnis gesetzt. Nachdem feststeht, wie viele Sitze jedem Wahlvorschlagsträger (Partei bzw. sonstige politische Vereinigung) im gesamten Wahlgebiet zustehen, wird, sofern ein Wahlvorschlagsträger mit Landeslisten angetreten ist, die Verteilung der jeweiligen errungenen Sitze auf die einzelnen Länder entsprechend dem Anteil der Landeslistenergebnisse am Gesamtergebnis der Partei oder sonstigen politischen Vereinigungen im Bundesgebiet vorgenommen.